**Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen**

Diese dienen sowohl der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule als auch dem Schutz vor Personen und Sachen innerhalb der Schule.

**Erzieherische Maßnahmen werden angewandt bei:**

- Beeinträchtigung der Unterrichtsarbeit durch Schüler

- kleinen Disziplinverstößen

- bei im Unterricht und im Schulleben auftretenden Konflikten zwischen Schülern

bzw. zwischen Schülern und Lehrern

**Erziehungsmittel** sind:

* Ermahnung;
* Wiederholung nicht oder nachlässig angefertigter Arbeiten;
* Verweisung aus dem Unterrichtsraum (unter Aufsicht);
* Ausschluss des Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen;
* mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk – Benachrichtigung der Eltern.

**Ordnungsmaßnahmen** kommen Betracht, wenn ein Schüler seine Pflicht verletzt:

- in der Schule gegen Rechtsnormen, Verwaltungsanordnungen oder die

Schulordnung verstößt;

- Anweisungen der Schulleitung, einer Lehrkraft oder von diesen beauftragten

Personen nicht befolgt, sofern diese zur Erfüllung des Bildungs- und

Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind

- Ordnungsmaßnahmen werden nach Beschluss der Klassenkonferenz durch eine

schriftliche Mitteilung an die Schüler und die Eltern zuvor angedroht.

**Ordnungsmaßnahmen** lt. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:

*Diese kommen in Betracht, wenn Erziehungsmittel nicht mehr als ausreichend erachtet werden.*

* schriftlicher Verweis (§44 Abs. 4 Nr. 1)
* zeitweiser Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen

(§44 Abs.4 Nr. 2)

*Es obliegt dem Schüler, versäumte Lehrstoffe in eigener Verantwortung nachzuholen.*

* Überweisung in eine parallele Klasse (§44 Abs. 4 Nr.3)
* Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (§44 Abs. 4 Nr. 4)